

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

I A 22

Bearbeiterin: **Frau Stobbe**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2423**

Telefon (030) 9027-**2607**

Telefax (030) 9028-**4565**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2607

E-Mail Yvonne.Stobbe@seninn.

verwalt-berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/seninn

Datum **16.06.2004**

Rundschreiben I Nr. 37/ 2004

Krankmeldungen von Beamten

Rundschreiben II Nr. 136/1956 vom 13. September 1956 – II A 1 - und II Nr. 2/1977 vom 16. Dezember 1976 – II A 3/4 –

Aus gegebenem Anlass gebe ich zur Krankmeldung von Beamten folgende Empfehlungen:

Für die Angestellten des öffentlichen Dienstes legt § 37 a BAT/ § 37 a BAT-O die Modalitäten von Krankmeldungen fest.

§ 36 Landesbeamtengesetz - LBG - regelt für die Beamten, dass Dienstunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen ist. Auf Aufforderung hat der Beamte seine Dienstunfähigkeit durch einen Amtsarzt oder einen von der Dienstbehörde bestimmten Arzt bestätigen zu lassen.

Regelmäßige Nachweispflicht der Dienstunfähigkeit bei Beamten

Um den Gleichklang mit dem Tarifbereich zu wahren, empfehle ich, künftig auch weiterhin von den Beamten ab dem vierten Kalendertag einer Dienstunfähigkeit ein ärztliches Attest über die Dienstunfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung zu verlangen. Das ärztliche Attest wäre spätestens an dem auf den dritten Kalendertag der Dienstunfähigkeit folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Die Vorlage eines ärztlichen Attests über die Dienstunfähigkeit sollte wie im Tarifbereich am vierten Kalendertag nur dann nicht gefordert werden, wenn der Beamte – bei einer drei Kalendertage nicht überschreitenden Dienstunfähigkeit – an dem ersten Tag, an dem er wieder dienstfähig ist,

deshalb nicht den Dienst aufzunehmen braucht, weil dieser Tag dienstfrei ist. Dabei sind auch die Tage einzubeziehen, die außer den Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen dienstplanmäßig oder aus sonstigen Gründen für die Verwaltungsangehörigen dienstfrei sind.

Verkürzte Nachweispflicht in besonderen Fällen

In begründeten Fällen (z.B. beim Auftreten häufiger Kurzerkrankungen) kann bereits ab dem ersten Tag einer Erkrankung ein ärztliches Attest verlangt werden. Diese Aufforderung ist regelmäßig für sofort vollziehbar zu erklären, da das öffentliche Interesse an der Feststellung der Dienstfähig- und -unfähigkeit gegenüber den schutzwürdigen Belangen des Beamten überwiegt.

Bestätigung der Dienstunfähigkeit durch einen Amtsarzt oder einen von der Dienstbehörde bestimmten Arzt

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 LBG hat der Beamte seine Dienstunfähigkeit auf Aufforderung durch einen Amtsarzt oder einen von der Dienstbehörde bestimmten Arzt bestätigen zu lassen. Diese Aufforderung kann in den Fällen in Betracht kommen, in denen konkrete Hinweise auf Gefälligkeitsatteste durch einen Privatarzt vorliegen. Treten neben dem begründeten Verdacht auf Gefälligkeitsatteste durch den Privatarzt vermehrt Kurzerkrankungen auf, besteht außerdem die Möglichkeit, bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung eine Untersuchung durch den Amtsarzt oder den von der Dienstbehörde bestimmten Arzt anzuordnen. Diese Aufforderungen werden ebenfalls regelmäßig für sofort vollziehbar zu erklären sein, da das öffentliche Interesse an der Feststellung der Dienstfähig- und -unfähigkeit gegenüber den schutzwürdigen Belangen des Beamten auch hier überwiegt.

Im Auftrag
Schmidt von Puskás